

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

49

Nr. 6	München, den 30. April	1986
Datum	Inhalt	Seite
19. 4. 1986	Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) 7801-1-E	49
24. 4. 1986	Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes und des Schulpflichtgesetzes 2232-1-K/2230-8-1-K	51
14. 4. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehr- technischen Dienstes..... 2030-2-3-I	53
22. 4. 1986	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags vom 20. November 1984 zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Ver- trags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924..... 2220-1-K	53
7. 4. 1986	Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayeri- schen Beamtengesetzes und über sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbe- reich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen..... 2030-3-9-2-U	53
10. 4. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan..... 2210-4-2-4-1-K	55
15. 4. 1986	Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS..... 2210-8-2-1-1-K	59

7801-1-E

Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF)

Vom 19. April 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz 1985 in der Fassung vom 12. Juni 1985 (BGBl I S. 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl I S. 2436), sind die Ämter für Landwirtschaft.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durch-

führungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl I S. 1493), sind die Forstämter.

Art. 2

Ernährungssicherstellungsgesetz

(1) ¹Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung vom 10. September 1975 (BGBl I S. 2510) ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Sie leitet die Meldungen über die Regierung an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das diese Unterlagen für Zwecke der Ernährungssicherstellung auswertet.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, unbeschadet des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung die

zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach §§ 1, 3, 5 und 6 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl I S. 1075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), zuständigen Behörden zu bestimmen und diese Befugnis auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und sonst beteiligte Staatsministerien zu übertragen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen nach § 10 Abs. 9 des Ernährungssicherstellungsgesetzes entgegenstehen.

Art. 3

Landpachtverkehrsgesetz

¹Zuständig für den Vollzug des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl I S. 2075) ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde Vertrags- teil, so ist die Regierung zuständig.

Art. 4

Düngemittelrecht

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des Düngemittelrechts ist die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau.

Art. 5

Weinwirtschaftsgesetz

Zuständig für die Genehmigung von Neuanpflanzungen, für Anordnungen betreffend die Anpflanzung bestimmter Rebsorten, für die Anordnung der Entfernung unzulässiger Anpflanzungen und für die Entgegennahme der Meldungen von Rodungen, Aufgaben und Anpflanzungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl I S. 1665), geändert durch Gesetz vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1177), ist die Regierung von Unterfranken.

Art. 6

Hufbeschlagwesen

(1) Zuständige Behörde im Sinn der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl I S. 2095), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1974 (BGBl I S. 1477), ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 werden mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 der Hufbeschlagverordnung dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger übertragen.

Art. 7

Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft

Zuständig für den Vollzug des Gasöl-Verwendungsgesetzes – Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (BGBl I S. 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl I S. 537), sind die Ämter für Landwirtschaft.

Art. 8

Verweisungen

Die Zuständigkeitsregelungen dieses Gesetzes ermächtigen zum Vollzug der in Art. 1 bis 7 genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

Art. 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Zuständigkeit für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten (BayRS 7902-11-E),
2. das Gesetz über Zuständigkeiten im Vollzug des Ernährungssicherstellungsgesetzes (BayRS 7800-3-E),
3. das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen – Landpachtgesetz – (BayRS 7813-1-E),
4. das Gesetz über den Vollzug des Düngemittelrechts (BayRS 7820-1-E),
5. das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Weinwirtschaftsgesetz (BayRS 7821-4-E),
6. das Ausführungsgesetz über Zuständigkeiten im gewerblichem Hufbeschlagwesen (BayRS 7824-7-E),
7. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Ausführungsgesetz über Zuständigkeiten im gewerblichen Hufbeschlagwesen (BayRS 7824-8-E),
8. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (BayRS 787-3-E).

München, den 19. April 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2232-1-K/2230-8-1-K

Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes und des Schulpflichtgesetzes

Vom 24. April 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Volksschulgesetz – VoSchG – (BayRS 2232-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 1 werden die Worte „und Unterrichtsgruppen“ gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Regierung“ durch die Worte „der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde; Art. 41 findet entsprechende Anwendung“ ersetzt.
3. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und den betroffenen Elternbeiräten zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu vier Schuljahren Abweichungen von den Schulpflichtgrenzen anordnen.“
4. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10 Gastschüler (Gastschulverhältnisse)

- (1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Volksschule gestattet werden. ²Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulleiter.
 - (2) ¹Das Schulamt kann Schüler zum Unterricht in Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind, sowie in einzelnen Fächern einer anderen Volksschule zuweisen. ²Es entscheidet auch über die Zuweisung nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG.
 - (3) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der Gemeinde zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu drei Jahren auch einzelne Schüler grundsätzlich einer benachbarten Volksschule zuweisen.
 - (4) Als Gastschüler gelten auch Schüler, die vor ihrer Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung nicht im Sprengel der für diese Einrichtung zuständigen Volksschule ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.“
5. In Art. 20 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „sind“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. die Fachaufsicht in den Fällen des Art. 10 Abs.1.“

6. Art. 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „Nrn. 1, 2 und 4“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
7. In Art. 33 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

8. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „gemeindefreier“ durch das Wort „kommunalrechtlicher“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Zweckverbände“ ersetzt.

9. Dem Art. 45 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Als Wertausgleich ist der Verkehrswert anzusetzen, mindestens jedoch als Restwert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der in gleichen Jahresbeträgen errechneten Absetzung für Abnutzung; die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.“

§ 2

Das Schulpflichtgesetz – SchPG – (BayRS 2230-8-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden folgende Worte angefügt:
„einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte und Kranke nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c BayEUG.“
2. In Art. 12 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „Die Schule“ ersetzt.
3. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Schule stellt die Beendigung der Berufsschulpflicht fest, wenn der Schüler das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig und erfolgreich besucht hat; die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn innerhalb von zwei Jahren ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen wird. ²Die Berufsschulpflicht endet ferner, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.“
4. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Schulpflichtige im Sinn des Art. 9 Abs. 1

Satz 1 BayEUG haben eine für sie nach Art. 9 Abs. 2 und 3 BayEUG geeignete Schule zu besuchen.

(2) Ein Sonderschulpflichtiger kann von den Erziehungsberechtigten an einer für ihn geeigneten öffentlichen oder privaten Sonderschule, Sonderschule oder Schule im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c BayEUG angemeldet werden; bei Volljährigkeit kann er sich dort selbst anmelden, soweit nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine rechtsgeschäftliche Vertretung erforderlich ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „besucht“ die Worte „oder bei einer dieser Schulen angemeldet ist“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. Art. 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Sonderschulpflicht gelten die Vorschriften über die Volksschulpflicht und die Berufsschulpflicht entsprechend. ²Für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige (Sinnesgeschädigte) endet die dem Art. 7 entsprechende Schulpflicht nach zehn Schuljahren. ³Ein Schwer- oder Mehrfachbehinderter kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder, wenn der Schüler volljährig ist, auf seinen Antrag auch über das 11. (bei Sinnesgeschädigten 12.) Schulbesuchsjahr hinaus die Sonderschule besuchen, wenn zu erwarten ist, daß der Schüler durch den verlängerten Schulbesuch gefördert werden kann. ⁴Die Möglichkeit, die Sonderschule freiwillig weiter zu besuchen, endet in der Regel spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem

der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Die Sonderberufsschulpflicht endet abweichend von Art. 12 Abs. 1 spätestens vier Jahre nach dem Ende des Besuchs der Sonderschule. ⁶Die Sonderberufsschulpflicht ist auch erfüllt, wenn der Schüler die Werkstufe (Art. 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c BayEUG) einer Schule, die nach dem Lehrplan der Schule für Geistigbehinderte unterrichtet, mit Erfolg mindestens drei Jahre besucht hat.“

6. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Worte „der Schulpflicht (Art. 6 Abs. 1) und“ eingefügt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Verfahren bei der Überweisung an eine Sonderschule (Art. 15 Abs. 3 und 4) und bei der Überweisung an die Volksschule oder die Berufsschule (Art. 15 Abs. 5) sowie das Verfahren der Aufnahme in eine Sonderschule (Art. 15 Abs. 2) und bei der Überprüfung des freiwilligen Besuchs der Sonderschule (Art. 16 Abs. 1 Satz 3).“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft.

München, den 24. April 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2030-2-3-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Vom 14. April 1986

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 29. März 1983 (GVBl S. 143) erhält folgende Fassung:

„4. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zur Zulassung zum Oberbrandmeisterlehrgang zuerkannt erhalten haben,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

München, den 14. April 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2220-1-K

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
vom 20. November 1984
zwischen dem Freistaat Bayern und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern
zur Änderung des Vertrags
zwischen dem Bayerischen Staate und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern
vom 15. November 1924**

Vom 22. April 1986

Der am 20. November 1984 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 (Bekanntmachung vom 18. Juli 1985, GVBl S. 291) ist nach seinem Abschnitt IV Abs. 2 am 7. April 1986 in Kraft getreten.

München, den 22. April 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2030-3-9-2-U

**Verordnung
über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes
und über sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Vom 7. April 1986

Auf Grund von Art. 35 Abs. 3 und Art. 80a Abs. 5 und 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bereiche,
in denen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG
bewilligt werden können

¹Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen liegt für alle

Laufbahnen der Beamten eine Ausnahmesituation vor, in der ein dringendes öffentliches Interesse besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. ²Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 2

Ausschluß von Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung kann wegen entgegenstehender dienstlicher Belange nicht bewilligt werden:

1. Behördenleitern,

2. Abteilungsleitern,
3. Referatsleitern und Leitern vergleichbarer Organisationseinheiten (z. B. Sachgebietsleitern an einer Regierung).

§ 3

Antragstellung

¹Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG soll sechs Monate vor dem beantragten Beginn der Freistellung bei der zuständigen Behörde schriftlich gestellt werden. ²Der Antrag auf Verlängerung von Teilzeitbeschäftigung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 4

Dauer der Teilzeitbeschäftigung

¹Teilzeitbeschäftigung kann nur bewilligt werden, wenn die vom Beamten beantragte Dauer einen bestimmten Zeitraum erreicht (Mindestbewilligungszeitraum). ²Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre, bei Verlängerung einer bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung im unmittelbaren Anschluß jeweils ein Jahr.

§ 5

Umfang der Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Die Teilzeitbeschäftigung soll die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. ²Eine Teilzeitbeschäftigung, bei der die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit weniger als die Hälfte beträgt, darf nur bewilligt werden, wenn die Bewilligung mit dem Vorbehalt verbunden wird, daß die Ermäßigung von der zuständigen Dienstbehörde aus dienstlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung unverwertbarer Stellenreste, bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erweitert werden kann, und der Beamte diesem Vorbehalt zustimmt.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung - AzV - BayRS 2030-2-20-F) ermäßigt sich nach dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

(3) ¹Die Verteilung der nach Absatz 2 ermäßigten Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage sowie die Einteilung der täglichen Arbeitszeit bestimmt der Dienstvorgesetzte nach den dienstlichen Erfordernissen. ²Dienstbeginn und Dienstende können hierbei abweichend von § 6 Abs. 1 AzV bestimmt werden. ³Änderungen der nach den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeit sind aus dienstlichen Gründen zulässig.

§ 6

Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung

¹Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung kann innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums widerrufen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte rechtzeitig (§ 3 Satz 2) die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt hat und keine dienstlichen Gründe zur Ablehnung des Verlängerungsantrags vorliegen.

§ 7

2030-3-9-1-U

Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

Die **Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen** vom 13. April 1983 (GVBl S. 271) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:

- a) Vor den Worten „Art. 68 Abs. 1 Satz 1“ werden die Worte „Art. 35 Abs. 3“ und ein Komma eingefügt.
- b) Die Worte „Art. 79 Abs. 2“ werden durch die Worte „Art. 79 Satz 2“ ersetzt.
- c) Vor den Worten „Art. 86a Abs. 1 Satz 3“ werden die Worte „Art. 80a Abs. 5“ und ein Komma eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Abordnungen, Nebentätigkeiten, Annahme von Belohnungen, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Zahl „79“ wird die Zahl „33“ und ein Komma sowie nach der Zahl „79“ ein Komma und die Zahl „80a“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Befugnis nach Art. 33 BayBG ist beschränkt auf Abordnungen bis zur Dauer von zwölf Monaten.“

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

München, den 7. April 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

2210-4-2-4-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt
für Gartenbau Weihenstephan**

Vom 10. April 1986

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 974, BayRS

2210-4-2-4-1-K) wird durch die nachstehende Anlage (Gebührenverzeichnis) ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

München, den 10. April 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

AnlageGebührenverzeichnis

I.

1. Bei Leistungen, die einen außergewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr bis um 300 v. H. angehoben werden.
2. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Leistungen nach demselben Gesamtvorhaben, wird die Gebühr für die erste Leistung voll berechnet; für jede Wiederholung kann die Gebühr bis um 50 v. H. ermäßigt werden.
3. Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemißt sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

II.

Gebührensätze

DM

1.	Most- und Weinuntersuchungen	
1.1	<u>Chemische Untersuchungen</u>	
1.1.1	Schönungen	
1.1.1.1	Untersuchung zur Flaschenabfüllung (Blau- oder Bentonit- oder Gelatine/Kieselolschönung und Bestimmung der freien schwefligen Säure), je Schönung einschließlich Nachkontrolle	12,—
1.1.1.2	Einzelschönungen (Kohle-, Tannin-, Gelatine-, Bentonit- oder Kieselolschönung), je Schönung einschließlich Nachkontrolle zur Bentonitschönung	8,—
1.1.1.3	Blauschönung einschließlich Nachkontrolle	9,—

1.1.2	Schweflige Säure	
1.1.2.1	Freie schweflige Säure	5,—
1.1.2.2	Gesamte schweflige Säure (Destillation, Schnellmethode)	10,—
1.1.2.3	Gesamte schweflige Säure (Titration)	7,—
1.1.3	Alkohol	
1.1.3.1	Mit dem Pyknometer	15,—
1.1.3.2	Chemische Schnellmethode	10,—
1.1.4	Zucker	
1.1.4.1	Invertzucker	10,—
1.1.4.2	Invertzucker und Saccharose	16,—
1.1.5	Säuren	
1.1.5.1	Gesamtsäure (titrierbare Säure)	7,—
1.1.5.2	Flüchtige Säuren	9,—
1.1.5.3	Weinsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	13,—
1.1.5.4	Äpfelsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	25,—
1.1.5.5	Milchsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	25,—
1.1.5.6	Sorbinsäure (spektralphotometrische Messung des Destillats im ultravioletten Licht)	20,—
1.1.5.7	Ascorbinsäure (als Reduktone)	15,—
1.1.5.8	pH-Wert	6,—
1.1.6	Gesamtrotenextrakt	20,—
1.1.7	Gewichtsverhältnisse bzw. relative Dichte 20° C/20° C, mit Pyknometer oder hydrostatischer Waage	10,—
1.1.8	Glycerin und 2,3-Butylenglykol (photometrisch)	25,—
1.1.9	Mineralstoffe	
1.1.9.1	Gesamtasche	15,—
1.1.9.2	Sulfat	15,—
1.1.9.3	Chlorid	15,—
1.1.9.4	Nitrat	25,—
1.1.9.5	Alkalien, Erdalkalien (flammenphotometrisch), je Element	20,—
1.1.9.6	Phosphat	10,—
1.1.10	Feststellen von Trübungsursachen	
1.1.10.1	Grundgebühr	10,— bis 20,—
1.1.10.2	Bei zusätzlich vorzunehmenden Untersuchungen, je Bestimmung	5,—
1.1.11	Mostgewicht	
1.1.11.1	Mit Refraktometer	7,—
1.1.11.2	Mit hydrostatischer Waage	10,—
1.1.11.3	Mostgewicht und Mostsäure einschließlich Anreicherungs- bzw. Entsäuerungsvorschlag (ungegorener Most)	9,—
1.1.11.4	Mostgewicht, Mostsäure, Alkohol und Zucker einschließlich Anreicherungs- bzw. Entsäuerungsvorschlag (in Gärung befindlicher Most)	22,—
1.1.12	Sensorische Prüfung von Wein (einschließlich Deckrotwein)	20,—
1.2	<u>Mikrobiologische Untersuchungen</u>	
1.2.1	Gesamtkeimzahlbestimmung (Membranfiltermethode), je Probe	35,—

1.2.2	Infektionsnachweis, kulturell, je Probe		15,—
1.2.3	Mikroskopische Untersuchung auf Mikroorganismen, je Probe		8,— bis 12,—
2.	Pflanzenuntersuchungen		
2.1	<u>Botanisch-biologische Untersuchungen</u>		
2.1.1	Botrytistest in Kulturschalen nach GÄRTEL, je Probe		1,50
2.1.2	Phomopsistest in Kulturschalen, je Probe		0,75
2.1.3	Sonstige Pilzkrankheiten in Kulturschalen, je Probe		1,50
2.1.4	Entsprechende Gefäßversuche, je Rebpflanze		30,—
2.1.5	Probenahme auf tierische Schädlinge		4,—
2.1.6	Artbestimmung bei tierischen Schädlingen		4,—
2.1.7	Untersuchungen auf Nematoden		12,—
2.2	<u>Untersuchungen auf Unkrautbesatz</u>		
2.2.1	Ermittlung der Unkrautflora		15,—
2.2.2	Feststellung von Herbizidschäden		10,—
3.	Biologische Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln		
		ohne / mit Ertrags- feststellung	
3.1	Fungizide	1070,—	1360,—
3.2	Insektizide	860,—	1150,—
3.3	Akarizide	870,—	1310,—
3.4	Herbizide	910,—	1200,—
3.5	Verträglichkeitsprüfungen	840,—	1130,—
4.	Bodenuntersuchungen		
4.1	Carbonate nach SCHEIBLER		17,—
4.2	Stickstoff nach KJELDAHL		28,—
4.3	Organische Stoffe aus Glühverlust nach Trocknung		25,—
4.4	Magnesium, Natrium, Kalium (CaCl ₂ -Auszug), je Element		10,—
4.5	Eisen, Mangan, Kupfer, Zink (EDTA-Auszug), je Element		10,—
4.6	„aktives“ Mangan (nach SCHACHTSCHABEL)		10,—
4.7	Bor (Heißwasserauszug)		15,—
4.8	Molybdän (Heißwasserauszug)		18,—
4.9	Kleingefäßversuch zur Feststellung der Anwesenheit schädigender oder wachstumshemmender Stoffe, je Gefäß		30,—
4.10	Qualitative Prüfung auf einen bestimmten Stoff, z. B. Mineralöl, Chlorat, Chlorid, Sulfat, je Stoff		5,—
4.11	pH-Wert		5,—

4.12	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	7,—
4.13	Standarduntersuchung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Freilandböden (pH-Wert, P ₂ O ₅ , K ₂ O), je Probe	12,—
4.14	Standarduntersuchungen für Kultursubstrate und gärtnerische Erden unter Glas (Volumengewicht, pH-Wert, Salzgehalt, N, P ₂ O ₅ , K ₂ O, Tr.S.)	30,—
4.15	Volumengewicht gärtnerischer Erden (VDLUFA-Methode)	6,—
4.16	Wasserkapazität (DIN)	50,—
4.17	Wasserabgabekurve (0–100 cm WS)	60,—
4.18	Mineralische Bestandteile in Substraten (CCl ₄ -Aufschlammung)	15,—
4.19	Blähtonanteil in Substraten	10,—
4.20	Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff (N _{min} -Methode), je Stoff	11,—
4.21	Trockensubstanz	12,—
4.22	Aggregatstabilität	35,—
4.23	Organische Substanz aus C	25,—
4.24	Austauschkapazität (T-Wert)	85,—
4.25	Calcium (H ₂ O)	10,—
5.	Wasseruntersuchungen	
5.1	pH-Wert	3,50
5.2	Leitfähigkeit	4,—
5.3	Gesamthärte	10,—
5.4	Carbonathärte	10,—
5.5	Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium, je Element	10,—
5.6	Mangan, Eisen, Kupfer, Zink, je Element	10,—
5.7	Chlorid	8,—
5.8	Fluorid	50,—
5.9	Einfache Gießwasseranalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamthärte, Carbonathärte)	25,—
6.	Fachtagungen	
	täglich je Teilnehmer	5,— bis 25,—
7.	Kontrollverträge	
	Pauschale	1000,— bis 8000,—
8.	Untersuchung des Mineralstoffgehalts in Pflanzenteilen	
8.1	Asche	20,—
8.2	Nitrat (Elektrode)	30,—
8.3	Gesamt-Stickstoff (KJELDAHL)	28,—
8.4	Gesamt-Phosphor	28,—
8.5	Lösung für Alkali- und Erdalkalimetalle	18,—
8.6	Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, je Element	15,—
8.7	Lösung für Spurenelemente	25,—

8.8	Kupfer, Mangan, Eisen, Zink, Nickel, Aluminium, Chrom, je Element	30,—
8.9	Cobalt, Molybdän, Bor, je Element	40,—
8.10	Trockensubstanz	14,—
9.	Untersuchung von Blähtonen und ähnlichen Zuschlagstoffen für Kultursubstrate	
9.1	Wasseraufnahme (aus Schüttdichte naß und trocken)	10,—
9.2	Probenvorbereitung (trocken, vermahlen)	10,—
9.3	pH	5,—
9.4	lösliche Salze	7,—
9.5	Calcium, Natrium, Magnesium, je Element	10,—
9.6	Chlorid	10,—
9.7	Fluorid	50,—
10.	Untersuchung von Düngemitteln	
10.1	Elution von Ionenaustauscherdüngern	50,—
10.2	Alle aus dem Eluat bestimmten Mineralstoffe werden wie unter Punkt 8, Untersuchung des Mineralstoffgehalts in Pflanzenteilen, berechnet.	

2210-8-2-1-1-K

Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 15. April 1986

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-K) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl I S. 2090), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer“ eingefügt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei einer Bewerbung im Studiengang Tiermedizin für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in diesem Studiengang in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Worte „nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Hat der Bewerber während eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 einen berufsqualifizierenden Abschluß erlangt, wird dieser nicht nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zeiten eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 bleiben hierbei unberücksichtigt.“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Süddeutscher Verlag
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2
 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

**In das Verfahren der Zentralstelle
 einbezogene Studiengänge
 an staatlichen wissenschaftlichen
 Hochschulen**

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

Agrarwissenschaft

Architektur

Betriebswirtschaft²⁾

Biologie

Forstwissenschaft

Haushalts- und Ernährungswissenschaft
 (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft,
 Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)

Informatik²⁾

Lebensmittelchemie

Medizin¹⁾

Pharmazie

Psychologie

Rechtswissenschaft²⁾

Tiermedizin¹⁾

Vermessungswesen²⁾

Volkswirtschaft²⁾

Zahnmedizin¹⁾

¹⁾ In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

²⁾ In diesen Studiengängen findet im Wintersemester 1986/87 ein Verteilungsverfahren statt.“

§ 2

¹⁾Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.
²⁾Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1986/87.

München, den 15. April 1986

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**
 Prof. Hans Maier, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134